



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Service de l'action sociale SASoc
Kantonales Sozialamt KSA

Route des Cliniques 17, 1701 Freiburg

T +41 26 305 29 92, F +41 26 305 29 85
www.fr.ch/ksa

—
E-Mail: sasoc@fr.ch

Postcheckkonto: 17-1539-1 (Kantonaler Finanzdienst)

IBAN: CH89 0900 0000 1700 1539 1

Vollmacht

1. Abschnitt – Auskunftspflicht und Recht, sich vertreten zu lassen

Gemäss Artikel 24 Abs. 1 und 3 des Sozialhilfegesetzes vom 14. November 1991 (SHG; s. 8. Abschnitt, Gesetzliche Grundlagen) muss, wer materielle Hilfe beantragt, dem Sozialdienst unverzüglich über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse genau Auskunft geben und die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen einreichen. Ausserdem muss die betroffene Person den Sozialdienst umgehend über jegliche Änderung ihrer Situation informieren.

In Anwendung von Artikel 24 Abs. 4 SHG kann die Person, die eine materielle Hilfe beantragt, den zuständigen Sozialdienst dazu ermächtigen, bei den betroffenen Instanzen selbst die Informationen einzuholen, die zur Prüfung des Gesuchs sowie zur regelmässigen Überprüfung der sie betreffenden Angaben erforderlich sind.

Personen, die den zuständigen Sozialdienst dazu ermächtigen wollen, sich in ihrem Namen an die betroffenen Instanzen zu richten, können dazu das vorliegende Formular verwenden.

2. Abschnitt – Angaben Vollmachtgeber/in (Person, die sich vertreten lässt)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Adresse:

Telefon:

3. Abschnitt – Angaben Bevollmächtigte/r (Person, die vertritt)

Zuständiger Sozialdienst:

Adresse:

Name/n, Vorname/n und Funktion/en der bevollmächtigten Person/en:

Telefon der bevollmächtigten Person/en:

4. Abschnitt – Vollmachterteilung

Ich, _____, bevollmächtige die im 3. Abschnitt bezeichnete Person, in meinem Namen, nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, bei den Dienststellen des Staates, Gemeinden, Sozial- und Privatversicherungen, Banken, Arbeitgebern und Dritten die erforderlichen Informationen zu meinen finanziellen Mitteln und laufenden Ausgaben, meinem Zivilstand und meiner Wohnsituation sowie meiner Erwerbs- und Arbeitsfähigkeit einzuholen.

Die erhobenen Daten werden zur regelmässigen und systematischen Überprüfung meiner Notlage im Sinne der Sozialhilfegesetzgebung verwendet.

5. Abschnitt – Gültigkeit der Vollmacht

Diese Vollmacht ist so lange gültig, bis sie nicht mehr vollzogen werden kann, die vollmachtgebende Person sie widerruft oder die bevollmächtigte Person darauf verzichtet. In jedem Fall verfällt sie zwölf Monate nach ihrer Unterzeichnung.

Im Einvernehmen zwischen der vollmachtgebenden und der bevollmächtigten Person kann sie für denselben Zeitraum verlängert werden.

6. Abschnitt – Unterschrift Vollmachtgeber/in (Person, die sich vertreten lässt)

Ich habe dieses Dokument gelesen und seinen Inhalt verstanden.

Ort und Datum:

Unterschrift:

7. Abschnitt – Unterschrift Bevollmächtigte/r (Person, die vertritt)

Ich bin damit einverstanden, die mir in dieser Vollmacht übertragene Verantwortung zu übernehmen (4. Abschnitt).

Ort und Datum:

Unterschrift:

8. Abschnitt – Gesetzliche Grundlagen

Artikel 24 SHG

¹ Wer materielle Hilfe beantragt, muss dem Sozialdienst über seine persönlichen und finanziellen Verhältnisse genau Auskunft geben und die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen einreichen.

² Die materielle Hilfe kann verweigert werden, wenn der Gesuchsteller die für die Abklärung erforderlichen Unterlagen nicht einreicht. Sie kann jedoch einer bedürftigen Person nicht verweigert werden, selbst wenn diese persönlich für ihren Zustand verantwortlich ist.

³ Der Hilfeempfänger hat dem Sozialdienst jegliche Änderung in seinen Verhältnissen unverzüglich zu melden.

⁴ Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit und der Zweckmässigkeit kann der zuständige Sozialdienst die um Sozialhilfe ersuchende Person eine Vollmacht unterzeichnen lassen, die ihn berechtigt, bei Gemeinden, Dienststellen des Staats, Sozial- und Privatversicherungen sowie Dritten die nötigen Informationen, insbesondere über die finanziellen Mittel der Person, ihre laufenden Ausgaben, ihren Zivilstand und ihre häusliche Situation sowie ihre Arbeits- und Verdienstmöglichkeiten selber einzuholen.

Artikel 25 SHG

¹ Die Dienststellen des Staates, Gemeinden, Sozial- und Privatversicherungen, Banken, Arbeitgeber und Dritten liefern der um Sozialhilfe ersuchenden Person und den Sozialhilfebehörden, die dies wünschen, unentgeltlich die Auskünfte, die erforderlich sind, um den nach diesem Gesetz anerkannten Sozialhilfebedarf von Personen zu ermitteln.